



Bundessozialgericht

# Teilhabeorientierung bei Hilfsmitteln

aus Sicht von Gesetzgebung und  
Rechtsprechung

Prof. Dr. Ursula Waßer

Richterin am  
Bundessozialgericht



-- 8./9. November 2021--



# § 47 SGB IX Hilfsmittel

Hilfsmittel sind:

Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel, die erforderlich sind, um

<b>1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen</b>	<b>2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern</b>	<b>3. eine Behinderung auszugleichen</b>
		bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens
		soweit die Hilfsmittel nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind





# Hilfsmittel: § 33 Abs. 1 SGB V

Zur Sicherung einer ärztlichen Behandlung	Zur Vorbeugung einer Behinderung	Zum Ausgleich einer Behinderung
Zentraler Begriff: Krankheit	Zentraler Begriff: Behinderung Teilhabebeeinträchtigung	Zentraler Begriff: Behinderung Teilhabebeeinträchtigung
positive Einwirkung auf Krankheit	präventive Wirkung auf Teilhabebeeinträchtigung	Ausgleich der Teilhabebeeinträchtigung
Einsatz im Rahmen ärztlicher Behandlung (ärztlicher Therapieplan, angeleitete Leistungserbringer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• absehbare (Verschlimmerung) Behinderung (Dauerzustand)</li> <li>• in absehbarer Zukunft</li> <li>• sachliche und zeitliche Komponente: konkret absehbar</li> <li>• hohe Wahrscheinlichkeit</li> </ul>	Erforderlichkeit zum Ausgleich von Grundbedürfnissen

Prof. Dr. Ursula Waßer  
Richterin am  
Bundessozialgericht



## Abgrenzung: nach Schwerpunkt des Hilfsmittelzwecks



# Begriff der Behinderung, § 2 Abs. 1 SGB IX

- Anpassung an UN-Behindertenrechtskonvention durch das BTHG (v. 23.12.2016 – Inkrafttreten in 4 Stufen: 7/2017; 1/2018; 1/2020; 1/2023)
- Teilhabeorientierung war zwar auch schon vorher im § 2 Abs. 1 SGB IX enthalten
- Neu aber:  
Wechselwirkung der Beeinträchtigung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
  - Def. Behinderung: wenn Teilhabe beeinträchtigt ist
  - vorher: Teilhabebeeinträchtigung war lediglich mögliche Folge der Behinderung





# Teilhabeplan- Herzstück des BTHG

- **Teilhabeplan: §§ 19 – 23 SGB IX**
  - **die beteiligten Reha-Träger stellen**
  - **im Benehmen miteinander und**
  - **in Abstimmung mit dem/der Berechtigten**
  - **die nach dem individuellen Bedarf**
  - **erforderlichen Leistungen**
  - **hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest.**
- **Mehr Selbstbestimmung**
- **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe (§ 1 SGB IX)**





# Rechtsprechung

- Abkehr von Unterscheidung unmittelbarer – mittelbarer Behinderungsausgleich
- Zweck des Hilfsmittels
- der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses dienen
- Auswirkungen im gesamten täglichen Leben
- einer möglichst selbstbestimmten und selbständigen Lebensführung dienen
- Teilhabeorientierung
- Teilhabeziele definieren Inhalt und Umfang der Grundbedürfnisse





# B 3 KR 15/19 R – Urteil vom 10.9.2020

## GPS-Uhr

- 1999 geb. Kläger, Morbus Down-Syndrom
- ausgeprägte geistige Behinderung mit Weglauftendenz, Orientierungslosigkeit, Selbstgefährdung
- GdB von 100, Merkzeichen H, B und G, Pflegegrad 5
- lebt im Haus der Mutter = Betreuerin
- bis mittags Tagesförderstätte mit 1:1 Betreuung
- nachmittags Einzelbetreuung (Eingliederungshilfe und Lebenshilfe)
- KK: - GPS-Uhr dient der Kompensation fehlender Betreuungskapazitäten  
- das ist nicht Aufgabe der KK





# GPS-Uhr für Kläger

BSG hat GPS-Uhr zugesprochen

Gründe:

- höherer Grad an Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit
  - Förderung von Unabhängigkeit selbstbestimmter Mobilität ohne erhöhte Selbstgefährdung
  - Verringerung verschlossener Räume/abgesperrter Bereiche
  - Verringerung fortwährender Beobachtung/Anwesenheit von Betreuungspersonen
  - Vergrößerung der persönlichen Bewegungsfreiheit
- anzuerkennendes Grundbedürfnis







# Zweckbestimmung des Hilfsmittels

- kein alternatives Mittel
- insbesondere nicht durch Ausbau der Betreuungskapazitäten
- Schwerpunkt des Zwecks der GPS-Uhr: nicht Kompensation fehlender Betreuungskapazitäten
- sondern größerer selbstbestimmter Bewegungsfreiraum
- Art. 20 UN-BRK: erleichterter Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien
- Art. 26 Abs. 1 UN-BRK: Erzielung von: Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassender körperlicher, geistiger, sozialer, beruflicher Fähigkeiten, voller Einbeziehung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft





# Soziale Reha

- GPS-Uhr dient auch sozialer Reha: Teilnahme an Gruppenausflügen uä wird erleichtert
- aber Beklagte: erstangegangener Träger, keine Weiterleitung
- Zuständigkeit nach § 14 SGB IX (aF)





# **BVerfG Urt. vom 30.1.2020 – 2 BvR 1005/18: Mitführen eines Blindenführhundes durch Orthopädiepraxis**

- **Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG - verbotene Benachteiligung:**
  - Verschlechterung der Situation wegen Behinderung
  - Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten ohne hinreichende Kompensation
- **Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG - Förderauftrag**
  - Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe nach verfügbaren finanziellen, personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten





# BVerfG: Paradigmenwechsel

- Der tradierte sozialstaatlich-rehabilitative Umgang mit behinderten Menschen durch **Fürsorge**, die das Risiko der **Entmündigung und Bevormundung** in sich trägt, wird durch einen Anspruch auf **Schutz vor Diskriminierung** ersetzt.
- objektive Wertentscheidung
- Staat trägt besondere Verantwortung für behinderte Menschen





# BVerfG: Paradigmenwechsel

- erfordert Vergleich mit anderen - nicht behinderten  
- selbständigen Personen
- nach Möglichkeit:
  - kein Verweis auf die Hilfe durch andere Personen
  - kein Drängen in die Abhängigkeit von anderen
- kommt überholten Bevormundung gleich, weil es voraussetzt, dass diese die Kontrolle über ihre persönliche Sphäre (zeitweise) aufgibt.





Bundessozialgericht

**Ich danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Ursula Waßer  
Richterin am  
Bundessozialgericht



-- 8./9. November 2021--